



# IFWL

## INTERNATIONALER FÖRDERVERBAND

zum Einsatz des Wasserbüffels als Landschaftspfleger in Europa e.V. (IFWL)

### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Internationaler Förderverband zum Einsatz des Wasserbüffels als Landschaftspfleger in Europa e.V.“ (IFWL). Er ist am 27. August 2008 vom Amtsgericht Oldenburg unter der Nummer VR200549 in das Vereinsregister eingetragen und nach Bescheinigung des Finanzamtes Oldenburg vom 21.08.2008 als gemeinnützig anerkannt worden.

2. Sitz des Verbandes ist Hatten.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Der Verband hat den Zweck, den Wasserbüffel (*Bubalus bubalis*) als vielseitigsten großen Pflanzenfresser (Megaherbivor) für den Einsatz als Landschaftspfleger und im Naturschutz unter Anwendung extensiver Beweidungsverfahren, auf vorrangig feuchten und moorigen Grünlandstandorten, auf Brachland, in Feuchtbiotopen, Landschaftsschutzgebieten und auf anderen Naturschutzflächen in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu popularisieren und zu verbreiten. Der Verband initiiert, fördert und verwirklicht in Zusammenarbeit zwischen Landwirten

und Naturschützern sowie deren Organisatoren die Aufstellung, Definition und Realisierung wissenschaftlich begründeter Projekte zur Förderung einer interdisziplinären Landschafts- und Naturpflege mit Wasserbüffeln.

Eingeschlossen in den Zweck und die Tätigkeit des Förderverbandes ist die Organisation und Koordination der Zusammenarbeit von Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzorganisationen in Deutschland und anderen Ländern, die an den Einsatz von Wasserbüffeln als Landschaftspflegern interessiert sind. Wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung sowie praktische Erfahrungen aus den Projekten werden über eine länderübergreifende gegenseitige Information verbreitet.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Zur Zweckerfüllung des Förderverbandes werden folgende Mittel, Methoden und Instrumentarien eingesetzt:

- Durchführung von Forschungen und wissenschaftlich-praktischen Untersuchungen über biologische Unterschiede und Besonderheiten beim Wasserbüffel im Vergleich zum Rind.
- Verhaltensforschungen beim Wasserbüffel für seinen Einsatz als Landschaftspfleger.
- Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Seminaren, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen sowie anderen Formen und Methoden der Wissens und Erfahrungsverbreitung.
- Veröffentlichungen von wissenschaftlichen, wissenschaftlich-praktischen Arbeiten, Erfahrungsberichten, Informationen und anderen Publikationsmitteln über den Wasserbüffel und seinen Einsatz als Landschaftspfleger.
- Erstellung von Gutachten und Herausgabe von Presseerklärungen über die Arbeit des Verbandes.
- Sicherung der Bedarfsdeckung an Wasserbüffeln für Landwirte, Weide- und Naturschutzprojekte durch Vermittlung der Tiere aus eigenen Herden in Deutschland sowie durch Importe aus dem Ausland.
- Vermittlung und Aufrechterhaltung von Kontakten zwischen Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zur Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Verbandes anerkennt.
2. Der Verband unterscheidet drei verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
  - Die ordentliche Vollmitgliedschaft.
  - Die assoziierte Mitgliedschaft als beratendes Mitglied oder als Mitglied des wissenschaftlichen Beirats.
  - Die fördernde Mitgliedschaft.
3. Der Verband hat höchstens sieben Vollmitglieder. Im Falle des Ausscheidens eines Vollmitglieds wird aus dem Kreis der assoziierten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Vollmitglieder ein nachrückendes Vollmitglied bestimmt.
4. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern oder Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats bedarf eines schriftlichen Antrags sowie der Befürwortung von zwei ordentlichen Vollmitgliedern. Über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern bedarf eines schriftlichen Antrags. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und wird mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Präsidium wirksam. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Verbandes beharrlich öffentlich zuwider handelt oder mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch das Präsidium. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung oder eine von ihr berufene Schiedskommission.
6. Personen, die die Zwecke des Verbandes in besonderem Maße fördern oder gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. Präsidenten können nach Ausscheiden aus dem Präsidium durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie sind zu Sitzungen des Präsidiums einzuladen und sind stimmberechtigt. Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

## § 5 Finanzierung, Geschäftsjahr

1. Der Finanzierung dienen Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beschluß ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres zu fassen und erlangt Wirkung frühestens zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Sach- und Dienstleistungen können auf die Beitragspflicht angerechnet werden.
3. Über die Verwendung von Mitteln aus der Vereinskasse entscheidet das Präsidium nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Präsidium mit dem Vereinsvermögen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Präsidium
  - c) Rechnungsprüfer

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von vier Kalenderjahren statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Vollmitglieder dies verlangen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus ordentlichen Vollmitgliedern sowie aus den assoziierten Mitgliedern zusammen, die jedoch nur mit beratender Stimme an ihr teilnehmen können. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Der Gegenstand von Beschlüßfassungen, zum Beispiel Satzungsänderungen, ist zu bezeichnen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Diskussion des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums.
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Präsidiums.
  - c) Wahl des/der Präsidenten/in und des/der Vizepräsidenten/in und weiterer Präsidiumsmitglieder.
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat ein von ihr zu wählendes Tagespräsidium aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in, den Vize-Präsidenten/innen und weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Die Gesamtzahl der Präsidiumsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abwahl ist möglich.
3. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.  
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Das Präsidium handelt und wird tätig nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Präsidium im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Präsident/in und seine/ihre Vizepräsidenten/innen. Sie können den Verband jeweils allein vertreten.
5. Das Präsidium ist für die gesamte Arbeit des Verbandes verantwortlich. Es kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
6. Beschlüsse können im Umlaufverfahren und mit elektronischen Medien gefasst werden.

## § 9 Rechnungsprüfer

Die in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Verbandes zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Präsidium kann mit dieser Aufgabe einen externen Rechnungsprüfer beauftragen.

## § 10 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftliche Einladungen mindestens 21 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt worden sind. Mindestens 2/3 aller Mitglieder müssen bei dieser Mitgliederversammlung anwesend sein.  
Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt die Beschlußfassung auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung, die wiederum 21 Tage vorher zu erfolgen hat, hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Mehrheit der Erschienenen. Bei der Auflösung des Verbandes darf das Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke an den Verein „Indianerhilfe und Tropenwaldschutz Dr. Binder e.V.“ und dem Selbsthilfeverein PANAP e.V. zu gleichen Teilen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich der Hilfe der Indianer in Paraguay sowie der Gesundheitsprävention im Sinne des Zwecks und der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Dies soll mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden bestimmt werden.
2. Die Ausführung des Auflösungsbeschlusses obliegt den Mitgliedern des letzten Präsidiums im Sinne des § 26 BGB.

Hatten, den 10.07.2008

## PRÄSIDIUM

**Präsident: Peter Biel**  
**1. Vize-Präsident: Dr. René Krawczynski**  
**2. Vize-Präsident: Hans-Georg Wagner**  
**Schriftführerin: Doreen Enge**  
**Schatzmeisterin: Hella Hering-Ebbinghaus**

### Beisitzer

Rita Biel  
Diana Menne  
Dr. Hartmut Ludewig  
Wilfried Dierks  
Helmut Folkerts

### Assoziierte Mitglieder Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Bernd Gerken  
Prof. Dr. Marina Tzankova  
Dr. Ansgar Vössing

### Assoziierte Mitgliedschaft als beratendes Mitglied

### Fördernde Mitglieder